



Um den Neubau eines Bürogebäudes mit einer Fahrzeughalle im Erdgeschoss (hier Symbolbild) gab es Streit.

FOTO: FREIWILLIGE FEUERWEHR SELTERS

Vergabekammer Baden-Württemberg zur Wertung von Referenzen

Präqualifizierung genügt nicht

Ein öffentlicher Auftraggeber hat die Errichtung eines Büroneubaus europaweit nach der VOB/A-EU ausgeschrieben. Der Büroneubau sollte aus zwei Bürogeschossen bestehen, die über einer erdgeschossigen Fahrzeughalle angeordnet sein sollten. Die Fahrzeughalle sollte Stahlbetonstützen erhalten, wobei der Neubau ab der Decke über dem Erdgeschoss in Holzhybridbauweise ausgeführt werden sollte. Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit war unter anderem eine aktuelle Referenzliste über mindestens drei Einzelleistungen der letzten fünf Kalenderjahre mit dem Angebot abzugeben, die mit der zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind. Ferner war bestimmt, dass präqualifizierte Unternehmen den Nachweis ihrer Eignung durch den Eintrag im Präqualifikationsverzeichnis (PQ-Verzeichnis) führen.

Ein Bauunternehmer reichte ein Angebot ein und verwies darin auf seine Präqualifizierung im PQ-Verzeichnis. Dort waren zwei Re-

ferenzen mit Holzbauleistungen hinterlegt. Die Vergabestelle schloss daraufhin das Angebot des Bauunternehmers aus. Dieser rügte erfolglos seinen Angebotsausschluss und beantragte die Nachprüfung. Die Vergabekammer Baden-Württemberg (Beschluss vom 23. Februar 2023 – 1 VK 55/22) wies den Nachprüfungsantrag als unbegründet zurück.

Der öffentliche Bauherr durfte den Ausschluss darauf stützen, dass der Eignungsnachweis zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit inhaltlich nicht den bekannt gemachten Anforderungen entsprach. Im PQ-Verzeichnis waren für den Bauunternehmer weniger als drei mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbare Referenzleistungen aus den letzten fünf Kalenderjahren hinterlegt (§ 6a EU Nr. 3 Buchst. a VOB/A). Der Eignungsnachweis durch Eintragung in das PQ-Verzeichnis nach § 122 Abs. 3 GWB i.V.m. § 6b EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A entlastet den Bauunternehmer nicht davon, seine technische und berufliche

Leistungsfähigkeit durch drei mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbare Referenzleistungen nachzuweisen; ihm wird lediglich die Führung dieses Nachweises erleichtert. Die Teilnahme am PQ-System dient der Entlastung des Bieters von der Beibringung der Eignungsnachweise, nicht jedoch ihrer Ersetzung. Die Erleichterung der Beibringung ändert indes nichts daran, dass die Erfüllung der Eignungskriterien grundsätzlich vom Bieter nachzuweisen ist. Der öffentliche Auftraggeber muss die Möglichkeit haben, die im PQ-Verzeichnis hinterlegten Nachweise auf Vergleichbarkeit mit den von ihm nach Art und Umfang geforderten Eignungsnachweisen prüfen zu können. Der im PQ-Verzeichnis eingetragene Bieter ist somit nur insoweit privilegiert, als er von der Beibringung der geforderten Eignungsnachweise entlastet und die inhaltliche Richtigkeit der hinterlegten Nachweise vermutet wird. Die inhaltlichen Anforderungen an die Eignungsnachweise gelten hingegen auch für ihn.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass erstens alle Bieter gleichermaßen den ausgeschriebenen Auftrag sachgerecht erfüllen können. Zweitens wird gewährleistet, dass der öffentliche Auftraggeber anhand vorher festgelegter und für die Bieter transparenter Eignungskriterien willkürfrei diejenigen Unternehmen auswählt, deren Angebote gewertet werden sollen. Dem steht auch § 6b EU Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 VOB/A nicht entgegen. Denn diese Vorschrift regelt lediglich, dass die im PQ-Verzeichnis hinterlegten Angaben nicht ohne Begründung in Zweifel gezogen werden dürfen. Die Vorschrift bestimmt aber nicht, dass präqualifizierte Bieter von einer Vergleichbarkeit der Referenzen mit der ausgeschriebenen Leistung befreit wären.

Es war nach Ansicht der baden-württembergischen Vergabekammer auch nicht zu beanstanden, dass der öffentliche Auftraggeber die im PQ-Verzeichnis dokumentierten Referenzleistungen des Bauunternehmers als nicht mit der ausgeschriebenen Leistung

vergleichbar erachtet hat. Im PQ-Verzeichnis waren für das ausgeschlossene Bauunternehmen weniger als drei mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbare Referenzleistungen aus den letzten fünf Kalenderjahren hinterlegt, weshalb die technische und berufliche Leistungsfähigkeit nicht erfüllt war. Vergleichbar bedeutet nicht gleich oder gar identisch. Vielmehr müssen die Leistungen im technischen oder organisatorischen Bereich einen gleich hohen oder höheren Schwierigkeitsgrad aufweisen. Die ausgeschriebene Leistung muss den Referenzaufträgen so weit ähneln, dass sie einen tragfähigen Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit des Bieters für die ausgeschriebene Leistung ermöglichen.

Vorliegend war die Errichtung zweier Bürogeschosse in Holzhybridbauweise über einer bereits errichteten erdgeschossigen Fahrzeughalle Auftragsgegenstand. Eine hiermit vergleichbare Referenz setzt zum einen voraus, dass die Referenzleistung im technischen oder organisatorischen Be-

reich zumindest einen gleich hohen Schwierigkeitsgrad wie die Neuerrichtung von zwei Stockwerken aufweist. Zum anderen lassen nur Referenzen, die sowohl Holzbau- als auch Betonbauleistungen enthalten, einen tragfähigen Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit des Bieters für die ausgeschriebene Leistung zu, so die Karlsruher Vergabekammer. Von den im PQ-Verzeichnis hinterlegten Referenzen beinhalteten aber lediglich zwei Referenzen auch Holzbauleistungen. Vor diesem Hintergrund konnte bereits in quantitativer Hinsicht die geforderte Referenzleistung nicht erfüllt sein. Andere Referenzen kamen wegen fehlender Holzbauleistungen nicht als vergleichbare Referenzen in Betracht, sodass auch in qualitativer Hinsicht die Forderung nach mindestens drei mit der zu vergebenden Leistung vergleichbare Referenzen aus den letzten fünf Jahren nicht erfüllt war. > **HOLGER SCHRÖDER**

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Ausschreibungen für Bayern

Auftrag **online** finden: Einfach. Schnell. Effizient.

- ✓ Benachrichtigungen per E-Mail
- ✓ Vergabeunterlagen online
- ✓ Viele weitere Vorteile finden Sie unter www.bsz.de/business

Webbasiert inkl.
GAEB online

Aktuelle
Ausschreibungen
warten auf Ihren Abruf